

Aus dem Rundschreiben 405/2020 des **Deutschen Landkreistages** vom 06.05.2020 an die Mitglieder des Kulturausschusses und Landesverbände:

„Die KMK hat nunmehr offiziell über ihren Beschluss zur Wiederaufnahme von Unterricht an Schulen informiert. Die Belange der außerschulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere Musikschulen und Volkshochschulen, sollten bei den Konzepten der Schulträger berücksichtigt werden.

[...]

Die Landkreise als Schulträger wie auch als Träger der Schülerbeförderung haben dabei hohe Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz zu gewährleisten.

[...]

Sinnvoll ist es, neben diesen Anforderungen auch die Belange der kommunalen außerschulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere Musikschulen und Volkshochschulen, bei den Konzepten zu berücksichtigen. Häufig nutzen diese Institutionen die Räumlichkeiten allgemeinbildender Schulen am Nachmittag und Abend für ihre Zwecke. Sie sind wesentlicher Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft und sollten daher in den Planungen und bei der organisatorischen Planung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs berücksichtigt werden.“

Aus dem Mitgliederrundschreiben des **Deutschen Städte- und Gemeindebundes** (DStGB-Aktuell) vom 07.05.2020 an die Mitgliedsverbände:

**„Rahmenkonzept der Kultusministerkonferenz zum Thema Schulöffnungen:
Musikschulen und Volkshochschulen berücksichtigen**

Mit Aktuell-Beitrag 1820-08 vom 30.04.2020 hatten wir über die Beschlusslage der Kultusministerkonferenz über die Aufnahme von Unterricht in Schulen informiert. Die Kultusministerkonferenz hat diesen Beschluss zwischenzeitlich offiziell übermittelt. [...] Die Kommunen als Schulträger wie auch als Träger der Schülerbeförderung haben dabei Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Für den DStGB ist es allerdings wichtig, neben diesen Anforderungen auch die Belange der außerschulischen Bildungseinrichtungen bei den Konzepten zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Musikschulen und Volkshochschulen. Diese Institutionen nutzen vielfach die Räumlichkeiten der allgemeinbildenden Schulen am Nachmittag und Abend für ihre Zwecke. Als wesentliche Bestandteile der kommunalen Bildungslandschaft müssen sie bei den Planungen angemessen berücksichtigt werden.“

Aus dem Schreiben des **Deutschen Städtetages** an die Mitgliedsverbände - Fachbereiche Bildung und Kultur vom 22.05.2020:

„Schulöffnungen für außerschulische Bildungsangebote von Musikschulen und Volkshochschulen

Kurzüberblick: Die regulären Angebote der Musikschulen und Volkshochschulen sind seit Wochen aufgrund der Corona-Pandemie überwiegend stark eingeschränkt. Kulturelle Bildungseinrichtungen wie Musikschulen und Volkshochschulen sind in besonderem Maße von der Nutzung schulischer Räumlichkeiten abhängig.

[...]

Ursächlich dafür sind nicht nur die spezifischen Schutzmaßnahmen, sondern auch die zu geringen räumlichen Kapazitäten der Musikschulen und Volkshochschulen. Diese kulturellen Bildungseinrichtungen sind in besonderem Maße davon abhängig, dass außerschulische Bildungsangebote wieder in Räumlichkeiten öffentlicher Schulen durchgeführt werden können. Die rechtlichen Regelungen in den Ländern – wie im Übrigen auch die praktischen Umsetzungen vor Ort – sind allerdings sehr disparat.

Das Land Nordrhein-Westfalen regelt in der aktuellen Coronabetreuungsverordnung NRW (Corona-BetrVO) in der ab dem 20.05.20 gültigen Fassung [...], dass ein Betreten der Schulen zu anderen als schulischen Zwecken dann zulässig ist, wenn es der Daseinsfür- und vorsorge dient. In Verbindung mit der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) in der ab dem 20.05.2020 gültigen Fassung [...] werden hierunter auch außerschulische Bildungsangebote sowie der Sportbetrieb gefasst. Diese gesetzliche Regelung impliziert entsprechende Zwischenreinigungen vor der Nutzung der Schulräume sowie eine Berücksichtigung kultureller Bildungsveranstaltungen im Hygieneplan der Schulen.

[...]

Die Städte als Schulträger wie auch als Träger der Schülerbeförderung haben dabei hohe Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz zu gewährleisten. Sinnvoll ist es, neben diesen formulierten Anforderungen auch die Belange der kommunalen außerschulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere von Musikschulen und Volkshochschulen, in den Konzepten zu berücksichtigen. Sie sind zentraler Bestandteil des kulturellen Bildungsauftrags der Städte und sollten daher bei der organisatorischen Planung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs mitbedacht werden. Im Übrigen wird auch im Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen der Kultusministerkonferenz vom 28. April 2020 [...] bereits auf die notwendige Abstimmung zwischen Ländern und den kommunalen Landesverbänden in solchen spezifischen Fragen verwiesen.“